

---

# Der Raub und seine Qualifikationen

Sabine Tofahrn



## ▶ Sachverhalt I



BGH NJW 2018, 245  
BGH NStZ 2019, 726  
BGH NJW 2021, 1545

A begibt sich zeitgleich mit B in die Filiale einer Sparkasse. Nachdem B, der von A in ein Gespräch verwickelt wird, am Geldautomaten seine ec-Karte eingeschoben und seine PIN eingegeben hat, stößt A ihn zur Seite, wählt den Auszahlungsbetrag 500 € und entnimmt das Geld. Danach verlässt er die Sparkasse. Aus Angst vor A unterlässt B, der A zuvor vergeblich aufgefordert hat, ihm das Geld zu geben, die Verfolgung.  
Strafbarkeit des A?



## ▶ Aufbau, § 249

- Objektiver Tatbestand
  - **Fremde** bewegliche Sache
  - **Wegnahme**
  - Gewalt / Drohung
  - Subjektiv – finaler und zeitlich – örtlicher Zusammenhang
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz
  - Zueignungsabsicht
  - Rechtswidrigkeit der Zueignung und Vorsatz diesbezüglich
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



## ▶ Tatobjekt

fremde

wenn die Sache nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist

?

Hat eine Übereignung gem. § 929 BGB an A stattgefunden?

Einigung + Übergabe

bewegliche

wenn die Sache fortbewegt werden kann

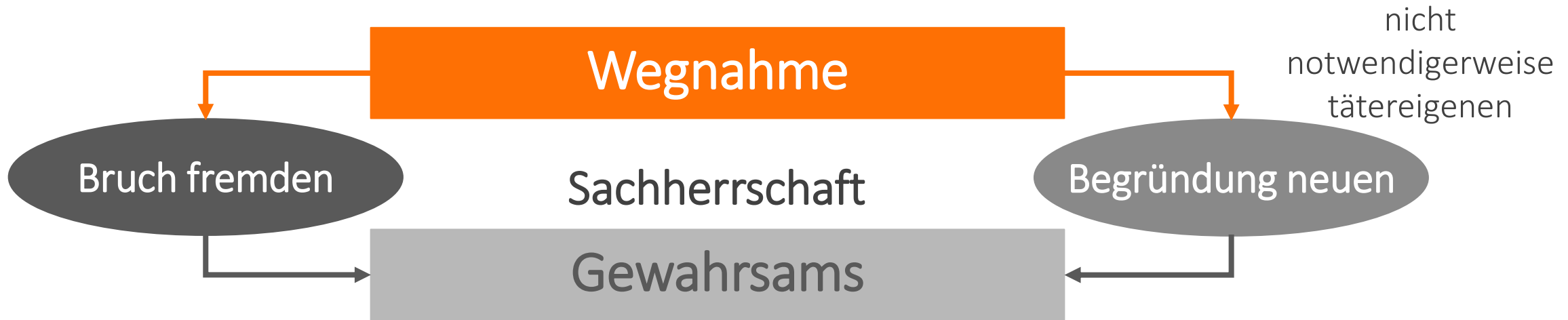
Sache

§ 90 BGB

Adressat des Übereignungsangebots ist nur der Berechtigte, der das Angebot aber nicht angenommen hat. Damit verbleibt das Eigentum bei der Bank



## ▶ Tathandlung



P

gegen / ohne den Willen des Gewahrsamsinhabers

Der Gewahrsamsübergang ist grds. bedingungsfeindlich, sofern rechtliche Voraussetzungen gemeint sind

Ausnahme: Ordnungsgemäße Automatenbenutzung (nach außen erkennbare Bedingung)



## ▶ Unterschiedliche Auffassungen beim BGH

### 2. Senat

Die Bedienung des Automaten ist äußerlich ordnungsgemäß erfolgt, der Gewahrsam an den Täter übertragen

### 4. Senat

Durch Einschieben der Karte und Eingabe der PIN entsteht beim Kunden durch Öffnen des Ausgabefachs bereits Mitgewahrsam an den Geldscheinen, den der Täter alsdann gegen den Willen des Kunden bricht, es sei denn, der Kunde wird durch Gewalt/Drohung an der Ausübung des Gewahrsams gehindert.

### 3. Senat

Bei der automatisierten Geldausgabe entspricht es dem Willen des Geldinstituts, den Gewahrsam demjenigen zu übertragen, der den Geldautomaten technisch ordnungsgemäß bedient, indem er sich mittels Eingabe von Bankkarte und zugehöriger PIN legitimiert, unabhängig davon, ob er Berechtigter ist.

das Einverständnis des Geldinstituts ist also in personeller Hinsicht beschränkt

Anfragebeschluss hat sich durch Rechtsmittelrücknahme erledigt



## ▶ Aufbau, § 253 (§ 255)

- Objektiver Tatbestand

- Gewalt oder Drohung

Qualifikation



VV

P

- **dadurch Handeln, Dulden, Unterlassen des Genötigten**

- dadurch Vermögensschaden beim Genötigten oder einem Dritten

**§ 255:** Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gg.wärtiger Gefahr für Leib / Leben

- Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Bereicherungsabsicht
- Rechtswidrigkeit der Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich

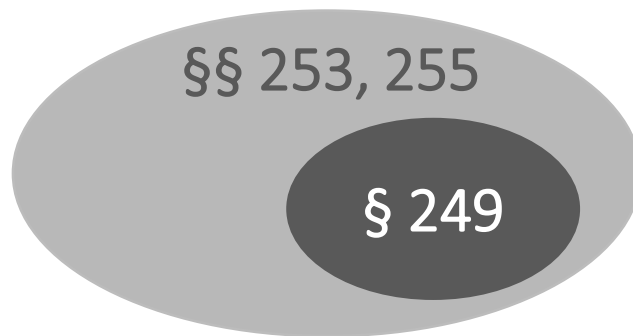
- Rechtswidrigkeit

- Schuld



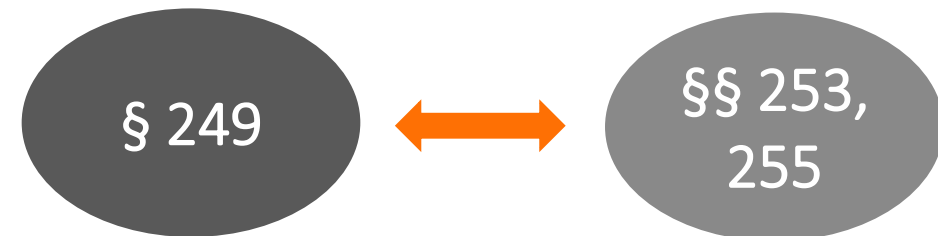
## ▶ Verhältnis der Delikte zueinander

### BGH



- Jeder Raub ist eine räuberische Erpressung
- Raub ist lex specialis
- Für §§ 253, 255 reicht auch das Dulden der Wegnahme, eine VV ist nicht erforderlich
- Die Abgrenzung erfolgt auf Konkurrenzenebene:  
Nehmen: § 249 / Geben: §§ 253, 255 StGB

### h. Literatur



- Raub und räuberische Erpressung schließen sich tatbestandlich aus
- §§ 253, 255 ist ausschließlich ein Selbstschädigungsdelikt
- Deshalb ist eine Vermögensverfügung erforderlich





## ▶ Sachverhalt II



BGH JuS 2021, 86

Die 84jährige O, die gerade am Bankautomaten 500 € abgehoben und in ihrer Handtasche verstaut hat, legt diese Tasche in das Körbchen ihres Rollators und wickelt den Gurt um den Handlauf, den sie mit den Händen umfasst. So vorbereitet betritt sie die Straße, auf welcher nun von hinten Radfahrer R kommt. Er ergreift die Tasche und zieht so kräftig an ihr, dass O das Gleichgewicht verliert und schwer stürzt. Die sofort eingeleitete Notoperation am Kopf hat zusammen mit den Vorerkrankungen zur Folge, dass O das Bewusstsein nicht wiedererlangt und sich ihr Zustand verschlechtert. In Umsetzung ihrer Patientenverfügung beschließen die Ärzte, O nur noch palliativ zu versorgen, sodass diese nun wenige Tage später verstirbt. Strafbarkeit des R?



## ▶ Aufbau, § 249

- Objektiver Tatbestand
  - Fremde bewegliche Sache
  - Wegnahme
  - **Gewalt** / Drohung
  - Subjektiv – finaler und zeitlich – örtlicher Zusammenhang
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz und Zueignungsabsicht
  - Rechtswidrigkeit der Zueignung und Vorsatz diesbezüglich
- Rechtswidrigkeit und Schuld

§ 251: zumindest leichtfertige  
**Verursachung** des Todes

P



# ▶ Gewalt gegen eine Person

*muss vom Opfer nicht empfunden werden (h.M.)*

Psychisch wirkender Zwang reicht nicht (str: Vorhalten einer Waffe)

Gewahrsamsinhaber, Eigentümer oder ein schutzbereiter Dritter

➔ Jeder körperlich wirkende Zwang auf einen anderen, der durch mittelbare oder unmittelbare Einwirkung dazu bestimmt und geeignet ist, tatsächlichen oder erwarteten Widerstand zu überwinden oder auszuschalten

Abschließen einer Türe

**vis compulsiva**

Willensbeugende Gewalt

**vis absoluta**

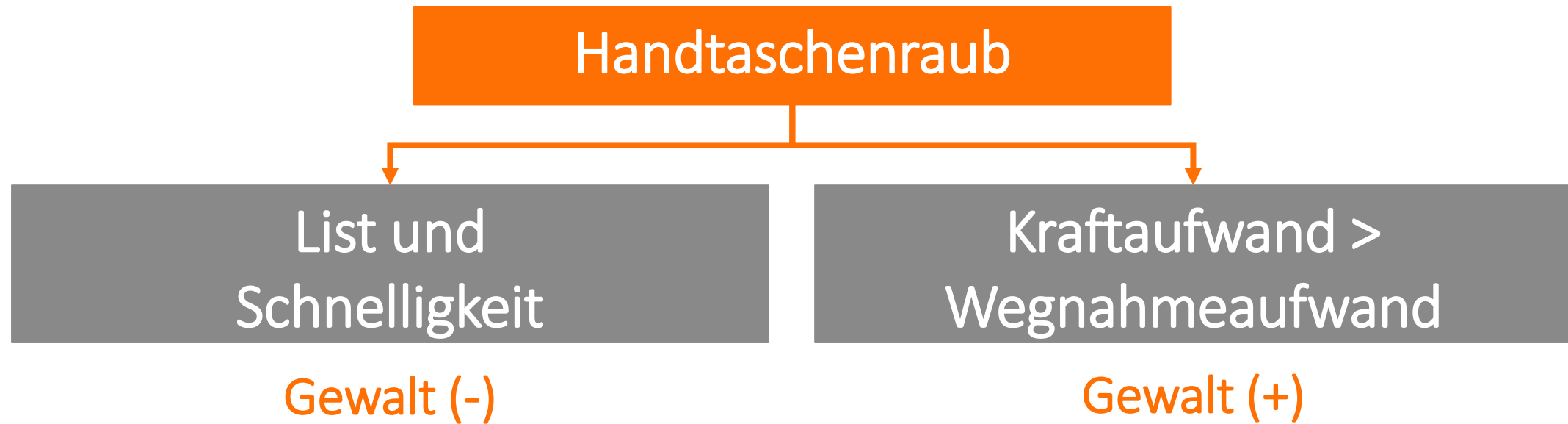
Willensbrechende Gewalt



## ▶ Erheblichkeitsschwelle



Die Kraftentfaltung beim Täter kann gering sein,  
die Wirkung beim Opfer darf aber nicht nur unerheblich sein





## ▶ Verbindung der Tathandlungen

Nötigungsmittel

Verbindung

Wegnahme

Subjektiv finaler Zusammenhang

Das Nötigungsmittel muss aus der Sicht des Täters erforderlich sein, um die Wegnahme zu ermöglichen (Arg: Gleichlauf mit § 252)

a.A.: kausaler Zusammenhang

Örtlich-zeitlicher Zusammenhang

BGH: Nötigungsmittel und Wegnahme müssen eine raubspezifische Einheit begründen (situativer innerer Zusammenhang)



## ▶ Aufbau § 251

- Eintritt der Folge: Tod
- Kausalität zwischen Grunddelikt und Folge
- **Gefahrspezifischer Zusammenhang zwischen Grunddelikt und Folge**
- Wenigstens Leichtfertigkeit

P

**eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Opfers aufgrund der Patientenverfügung?**



## ▶ Ausführungen des BGH:

*„Das Opfer einer Gewalttat, das ärztliche Hilfe nicht in Anspruch nimmt, setzt damit keine neue Ursache für ein solches Versterben, sondern wirkt nur dem vom Täter gesetzten tödlichen Risiko nicht entgegen...Zudem vermag die in der Patientenverfügung der Verstorbenen zum Ausdruck kommende eigenverantwortliche Entscheidung, auf eine ‚Maximaltherapie‘ im Sinne einer apparategestützten Lebensverlängerung verzichten zu wollen, bei wertender Betrachtung auch aus rechtlichen Gründen eine zurechnungsunterbrechende Wirkung nicht zu entfalten.“*

*„Ob insoweit anders zu entscheiden ist, wenn ein durch eine Raubtat Geschädigter vernünftigen Gründen zuwider eine durchaus erfolgversprechende Behandlung ablehnt, bedarf hier keiner Entscheidung.“*



## ▶ Sachverhalt III



BGH NStZ 2021, 229

A steigt nachts in ein von mehreren Personen bewohntes Haus ein. Während die Bewohnerinnen im ersten Stock schlafen, nimmt er im Erdgeschoss diverse Wertgegenstände an sich und packt sie in seinen Rucksack. Anschließend ergreift er ein Küchenmesser und geht ins Obergeschoss, um weitere Gegenstände mitzunehmen. Als er am Bett der O steht, erwacht diese. Um fliehen und die Beute behalten zu können, droht er der O damit, dass er ein Messer habe, welches er auch einsetzen werde, sollte sie sich wehren. O kann das Messer aufgrund der Dunkelheit zwar nicht erkennen, glaubt aber den Drohungen des A und hat Angst um ihr Leben, weswegen sie sich ihm nicht in den Weg stellt, sodass A entkommen kann.

Strafbarkeit des A?





## ▶ Aufbau § 252 StGB

- Objektiver Tatbestand
  - Täter: Täter (oder Teilnehmer, str.) eines Diebstahls oder Raubes
  - Tatumstände: auf frischer Tat betroffen
  - Tathandlung: Gewalt gegen Person, Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz
  - Absicht, sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu halten
- Rechtswidrigkeit und Schuld

§ 250 II Nr. 1

P

Verwenden einer Waffe  
oder eines gefährlichen  
Werkzeugs



▶ § 250 II Nr. 1

### Gefährliches Werkzeug

h.M.: ein gefährliches Werkzeug ist ein Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und seiner **konkreten Verwendung** im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen

P  
Muss das Opfer das Werkzeug sehen?

Konkrete Verwendung?

zweckgerichteter Gebrauch als Raubmittel

Gewalt

Drohung

das ange-drohte Übel



## ▶ Der BGH

- Das Tatbestandsmerkmal des Verwendens...umfasst **jeden zweckgerichteten Gebrauch eines objektiv gefährlichen Tatmittels**. .... es liegt sonach vor, wenn der Täter eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug gerade als Mittel entweder der Ausübung von Gewalt gegen eine Person oder der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gebraucht, um die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache zu ermöglichen oder - im Fall des § 252 StGB - seinen Besitz an einer solchen zu erhalten.
- Im Fall der Drohung muss das Tatopfer **das Nötigungsmittel und die Androhung seines Einsatzes wahrnehmen**.
- Der Annahme vollendeten Verwendens steht nicht entgegen, dass die Bewohnerin das Messer in der Dunkelheit nicht erkennen konnte. Denn sie vernahm die Drohung mit dessen Einsatz akustisch. Das reicht aus; das optische Vorzeigen ist nur eine von mehreren Möglichkeiten des Täters, das Opfer auf sein gefährliches Werkzeug aufmerksam zu machen und es damit zu bedrohen. **Auf welche Weise oder durch welchen Körpersinn er seinem Gegenüber die Bewaffnung vermittelt, ist für die Herbeiführung der qualifizierten Zwangslage im Sinne des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB nicht entscheidend.**



## ▶ Sachverhalt IV



BGH NStZ 2017, 581

Die 74 jährige, körperlich behinderte H erwartet ihren Therapeuten und öffnet von daher mittels eines elektronischen Türöffners die Türe, als es klingelt. Es betritt aber nicht ihr Therapeut sondern A das Zimmer. Nachdem H ihn auffordert, wieder zu gehen, zückt A einen ca. 5 cm langen Schlüssel, drückt ihn der im Bett liegenden H an den Hals. Gleichzeitig fordert er sie auf, ihm Geld zu geben, sonst müsse er ihr wehtun. Dabei soll H den Schlüssel für ein Messer halten, was diese auch tut. H weist nun aus Angst vor einer Verletzung auf ihr Portemonnaie hin, aus welchem A 14 € entnimmt und alsdann wegläuft.

Strafbarkeit des A gem. §§ 249, 250 I Nr. 1b oder II Nr. 2?



▶ § 250 I Nr. 1b

„sonst“ ein Werkzeug/Mittel

nicht ——— muss objektiv

gefährlich sein

aber

gefährlich scheinen

Wenn die willensbeeinflussende Wirkung aus dem Werkzeug oder Mittel selber resultiert und nicht aus der „Schauspielkunst des Täters“

+

Ungeladene Schusswaffen

-

Labellostift



## ▶ Ist der Schlüssel „sonst“ ein Werkzeug

„Schauspielkunst“

„dies ist ein Messer“

Nach seinem äußeren  
Erscheinungsbild (bei visueller  
Wahrnehmung eines  
objektiven Beobachters) ist  
der Schlüssel kein Messer und  
hat damit auch nicht dessen  
Drohpotential



Eigenes Potential

„Schlüssel“

BGH: ein Schlüssel ist als  
Schlag- oder Stoßwerkzeug  
geeignet, beim Einsatz gegen  
empfindliche Körperteile  
erhebliche Verletzungen  
herbeizuführen. Er ist damit  
objektiv gefährlich.



## ▶ § 250 II Nr. 1

### Gefährliches Werkzeug

h.M.: ein gefährliches Werkzeug ist ein Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und seiner **konkreten Verwendung** im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen

### Konkrete Verwendung?

zweckgerichteter Gebrauch als Raubmittel

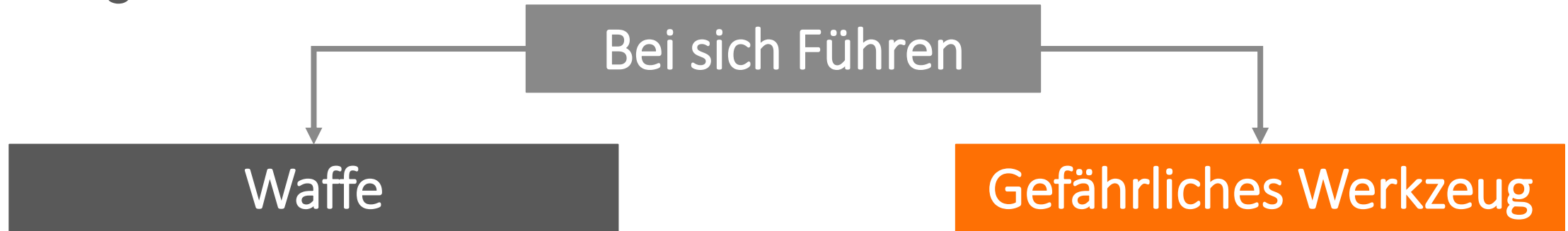
Gewalt

Drohung

das ange-  
drohte Übel



▶ § 250 I Nr. 1a



Spezialfall des gefährlichen Werkzeugs, das nach seiner Beschaffenheit und seinem Zustand bei bestimmungsgemäßer Verwendung dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen (Orientierung am WaffG)



Definition



Verletzungseignung und Waffenersatzfunktion



Verletzungseignung und Verwendungsvorbehalt/absicht